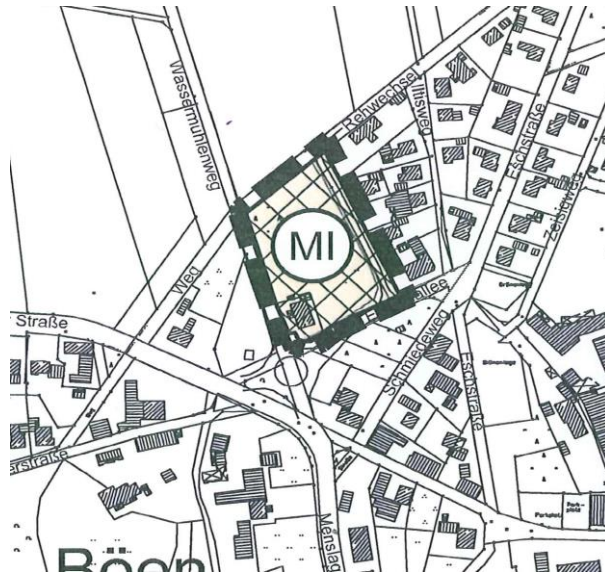




## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 100 „Böen-Eichenallee“

Der Rat der Stadt Löningen hat am 22.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 100 „Böen-Eichenallee“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Böen-Eichenallee“ liegt östlich des Stadtkerns in der Ortslage Böen. Das Plangebiet befindet sich östlich des Wassermühlenwegs und westlich der Eichenallee. Es umfasst ein Gebiet von etwa 0,55 ha Gesamtgröße. Die genaue Lage des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht kann gemäß § 10 Abs.3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löningen, Zimmer 2.16, Lindenallee 3 (ehem. Bahnhofsgebäude), 49624 Löningen, unbefristet eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Böen-Eichenallee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen sollen, ist darzulegen.

Löningen, 23.07. 2015  
Marcus Willen